

Verband Freier Berufe NRW · Tersteegenstr. 9 · 40474 Düsseldorf

Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2384

Alle Abg

Tersteegenstr. 9
D-40474 Düsseldorf
Fon: +49(0)211 4361799-0
Fax: +49(0)211 4361799-19
info@vfb-nw.de
www.vfb-nw.de

Düsseldorf, 28. November 2014

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer, Drucksache 16/7147 und zum Antrag der Fraktion der FDP Keine weitere Erhöhung der Grunderwerbsteuer zu Lasten junger Familien, Drucksache 16/7170

Sehr geehrte Frau Gödecke,

mit Schreiben vom 7. November 2014 haben Sie uns gebeten, zum oben genannten Gesetzentwurf und Antrag Stellung zu nehmen. Der guten Ordnung halber weisen wir diesbezüglich auf unsere Stellungnahme 15/720 an den Landtag von Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 2011 hin. Die folgenden Ausführungen sind dieser Stellungnahme entnommen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf soll der Steuersatz der Grunderwerbsteuer (GrEst) von 5,0 v. H. auf 6,5 v. H. erhöht werden. Begründet wird dies mit dem im Grundgesetz verankerten Verbot struktureller Neuverschuldung der Länder ab dem Jahre 2020: Da der Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen durch Entscheidungen auf Bundesebene strukturell unterfinanziert sei, bestehe die Notwendigkeit, die Finanzlage durch eine Steuererhöhung zu verbessern.

Zwar ist die politische Intention des Antrags sicherlich verständlich, nämlich durch steuerpolitische Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzlage des Landes NRW beizutragen, doch stellt sich schon jetzt die Frage, ob es bei dieser Erhöhung bleiben wird oder ob noch weitere Steuererhöhungen folgen werden. Denn es ist davon auszugehen, dass bei der Bewältigung der sogenannten Zukunftsthemen Bildung, demografischer Wandel, Energiewende, Gesundheitspolitik, Integration und Rente die Verantwortlichen damit liebäugeln werden, die Freiberuflerinnen und Freiberufler, die Bürgerinnen und Bürger und damit die Steuerzahler weiter finanziell zu belasten. Steuererhöhungen werden dabei aber sicherlich kein geeignetes Instrument darstellen, um einen Landeshaushalt dieser Größenordnung zu konsolidieren, geschweige denn zukunftsfest zu machen. Letztendlich wird dazu weit mehr Kreativität gefordert sein. Deshalb darf die Fokussierung auf die Erhöhung der Einnahmen nicht dazu führen, dass keine weiteren Anstrengungen unternommen werden, um Ausgabenkürzungen vorzunehmen und um das Wachstum zu stimulieren.

Die GrEst ist eine (direkte) Steuer, die an den Rechtsverkehr, in der Regel den Kaufvertrag über ein unbebautes/bebautes Grundstück, anknüpft. Die Länder haben die Verwaltungs- und Ertragskompetenz; ihnen steht das Recht zu, den Steuersatz der GrEst zu bestimmen (Art. 105 Abs. 2 a S. 2 Grundgesetz).

Vereinsregister:
Amtsgericht Düsseldorf, VR 3257
Vorsitzender: Hanspeter Klein
Geschäftsführer: André Busshuven
Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Düsseldorf
Konto-Nr.: 1 025 708, BLZ: 300 606 01
Postbank Köln
Konto-Nr.: 117 462 503, BLZ: 370 100 50

Bei einer Erhöhung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer besteht für die Freien Berufe keine Kompensationsmöglichkeit. Denn Ärzte, Apotheker, Ingenieure, Notare, Patentanwälte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und Zahnärzte, aber auch Krankenhäuser, können aufgrund vorgegebener und festgeschriebener Budgets, Fallpauschalen oder staatlicher Gebührenordnungen Leistungspreise beziehungsweise Honorarrechnungen nicht ändern oder anpassen. Deshalb wirken sich Steuererhöhungen direkt negativ auf die wirtschaftliche Kalkulation aus.

Bei privaten Bauherren und Erwerberrn stellt die GrEST im Rahmen der Finanzmittelbeschaffung eine besondere Belastung dar. Denn neben den Beurkundungs- und Eintragungskosten erhöht die GrEST den zu finanzierenden Gesamtaufwand für den Grundstückserwerb und schlägt sich im Kapitaldienst zusätzlich belastend nieder. Dies gilt besonders für die Eigentumbildung junger Familien, die eine Fremdfinanzierung oft bis zur Belastungsgrenze in Anspruch nehmen und schon bei geringen Einnahmeverlusten in eine existenzbedrohende Lage geraten.

Eine Erhöhung der GrEST verstärkt diese Wirkung noch. Dies gilt umso mehr, wenn nicht nur ein unbebautes Grundstück, sondern Kaufgegenstand der Erwerb eines bebauten Grundstücks oder einer Eigentumswohnung ist.

Vor diesem Hintergrund darf die GrEST-Erhöhung nicht isoliert betrachtet werden, da sie Bestandteil einer umfassenden, langfristigen Entscheidung des Erwerbers darstellt. Im Hinblick auf die Tendenz zu weiteren Kostensteigerungen unter anderem durch Modernisierungsbedarf, Energieeffizienz und Grundsteuer muss eine ganzheitliche Belastungsprüfung der Betroffenen erfolgen.

Daher regen wir an, zwischen gewerblich und privat genutzten Objekten zu differenzieren. So könnte bei selbst genutztem Haus- und Wohnungseigentum die GrEST nur auf den Grund- und Bodenanteil erhoben werden; dadurch würde die Bildung von Haus- und Wohnungseigentum begünstigt. Der Immobilienmarkt könnte neue Impulse erhalten und das GrEST-Aufkommen steigen.

Auch sollten bei der Festsetzung des Steuersatzes für die GrEST die wachsenden Mobilitätsanforderungen an Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Die Lasten des Wohnortwechsels könnten durch Anrechnung zuvor gezahlter GrEST bei Erwerb eines Neuobjekts gemildert werden.

Im Ergebnis müssen wir leider, trotz der durchaus nachvollziehbaren haushalts- und finanzpolitischen Ziele, den Gesetzentwurf ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen
sind wir Ihre

Hanspeter Klein
Vorsitzender

André Busshoven
Geschäftsführer